



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

BS 23-079: Erweiterung der Biogasanlage Hankensbüttel I

hier: Prüfvermerk über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG

Formale Voraussetzungen

Die Firma AGIL Bioenergie GmbH & Co. KG, Emmer Dorfstr. 46, 29386 Hankensbüttel, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage am Standort Teichweg 9 in Hankensbüttel beantragt.

Die Biogasanlage ist gemäß Nr. 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Als eigenständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung existiert ein BHKW, welches der Nr. 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV unterliegt.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1 Merkmale des Vorhabens

Es ist geplant, einen zusätzlichen Fermenter mit einem Nutzvolumen von 6.072 m³ mit Pumpen- und Technikraum sowie ein zusätzliches Feststoffeintragssystem und eine zusätzliche Entschwefelungsanlage zu errichten. Weiterhin soll der Durchsatz der Notfackel von 600 m³/h auf 1.000 m³/h erhöht werden.

Luftschadstoffe

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de
mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Neue Luftschadstoffe sind durch die geplante Änderung nicht vorhanden.
Nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Luftschadstoffe gegenüber dem genehmigten Betrieb sind somit nicht zu erwarten.

Lärm

Die geplante Änderung verursacht keine zusätzlichen Lärmemissionen.
Nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte durch Lärmimmissionen sind somit nicht zu erwarten.

Abfälle

Zusätzliche Abfälle sind durch die geplante Änderung nicht zu erwarten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Fermenter 2 wird mit einem gem. AwSV zertifizierten Leckage-Erkennungssystem ausgestattet. Ansonsten ist die vorhandene Biogasanlage mit einem Havariewall vollständig umschlossen.

Nachteilige Auswirkungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind somit nicht zu erwarten.

Abwasser

Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf die Entstehung von Abwässern aus. Auch ändert sich nichts an der Ableitung von Niederschlagswässern.

Störfall

Die Biogasanlage unterliegt auch nach Durchführung der geplanten Änderung nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV¹).

Versiegelte Fläche

Durch die geplante Änderung bleibt die versiegelte Fläche jedoch gleich. Es wird keine neue Fläche versiegelt.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Der geplante Fermenter mit einer Höhe von 21,18 m überschreitet die im B- Bebauungsplan festgesetzte Höhe von 15,00 m. Die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn hat jedoch mit Stellungnahme v. 17.04.2024 der Abweichung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt. Gemäß § 2 EEG 2023 wird der Vorrang der Erzeugung erneuerbarer Energien besonderer Vorrang eingeräumt. Dies geschieht im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Hankensbüttel, die dem Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt hat.

2 Standort des Vorhabens

Für den Standort ist bauplanungsrechtlich der Bebauungsplan „Emmer Feld“, Stand 02/2007, gültig. Dem Befreiungsantrag in Bezug auf die textlichen Festsetzungen der Gebäudehöhen wurde seitens der Samtgemeinde Hankensbüttel sowie des Landkreises Gifhorn stattgegeben.

¹ Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich folgende Schutzgüter:

- Landschaftsschutzgebiet LSG GF 00001 „Hagen“, ca. 120 m nordwestlich der Biogasanlage
- Biotop Gebietsnr. 3328129, ca. 100 m westlich der Biogasanlage

Weitere Schutzgebiete sind nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Da sich im Zuge der geplanten Änderungen keine zusätzlichen Luft- und Lärmemissionen ergeben, gibt es keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete.

Weder von der Samtgemeinde Hankensbüttel noch vom Landkreis Gifhorn wurden gegenteilige Äußerungen getätigt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde nicht gefordert.

4 Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.